



## **Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit <sup>1</sup>**

---

(1) <sup>1</sup>Der Niedersächsische Verbund zur Lehrerbildung (Verbund) ist ein Zusammenschluss aller lehrerbildenden Hochschulen in Niedersachsen sowie der beiden Landesministerien, die mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern befasst sind. <sup>2</sup>Ziel des Verbundes ist es, die Qualität der Lehrerbildung an den Hochschulen aus einer standortübergreifenden Perspektive gemeinsam zu sichern und weiterzuentwickeln. <sup>3</sup>Dabei stehen Wissenschaftlichkeit und Professionsbezug gleichermaßen im Mittelpunkt.

(2) Der Verbund formuliert im Sinne eines Interessenausgleichs aller Beteiligten und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten übergreifende Entwicklungsziele und stimmt Maßnahmen zu deren Umsetzung ab.

(3) <sup>1</sup>Dementsprechend versteht sich der Verbund als verlässlicher Aushandlungsort für die Belange der hochschulischen Lehrerbildung auf Landesebene. <sup>2</sup>Der Verbund agiert an der Schnittstelle zwischen Politik und Wissenschaft und berät die beteiligten Akteure. <sup>3</sup>Er bietet damit seinen Mitgliedern eine zentrale, landesweite Plattform für eine enge und konstruktive Zusammenarbeit, welche die Unterschiede in den Handlungsformen und institutionellen Logiken überbrückt.

(4) <sup>1</sup>Dadurch ermöglicht der Verbund die konstruktive und partizipative Etablierung landeseinheitlicher Standards und aufeinander abgestimmter Prozesse in der hochschulischen Lehrerbildung. <sup>2</sup>Unter Wahrung der Vielfalt der standortspezifischen Profile unterstützt der Verbund zugleich Effektivität, Produktivität und Innovationskraft der einzelnen Hochschulen in Bezug auf die Lehrerbildung.

## **Aufgaben und Mitglieder**

### **1. Aufgaben**

Der Verbund

- (a) befasst sich mit hochschulübergreifenden Angelegenheiten der niedersächsischen Lehrerbildung, soweit sie deren hochschulische Phasen betreffen oder sich auf diese beziehen,
- (b) ist Diskussionsort zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung auf der übergreifenden Landesebene,
- (c) bringt gemeinsame Anliegen zur Geltung, erarbeitet Positionen und Stellungnahmen zu Themen der Lehrerbildung,
- (d) erarbeitet Empfehlungen zu hochschulübergreifenden Themen in der Lehrerbildung, die sich u. a. an die Hochschulen sowie an die Institutionen der Lehrerbildung im Lande Niedersachsen richten,
- (e) informiert die Öffentlichkeit und Institutionen im Bildungs- oder Wissenschaftsbereich über seine Tätigkeit sowie über gemeinsame Anliegen und Zielvorstellungen der Mitglieder.

---

<sup>1</sup> verabschiedet in der Verbundsitzung vom 08.07.2016



## 2. Mitglieder

Der Verbund hat: hochschulische Mitglieder und ministerielle Mitglieder.

- a) <sup>1</sup>Hochschulische Mitglieder werden von den an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen Niedersachsens benannt. <sup>2</sup>Bei diesen Mitgliedern handelt es sich um Personen, die von den Präsidien der jeweiligen Hochschule gegenüber dem Vorsitz des Verbundes benannt und mit Verhandlungs- und Abstimmungsmandat versehen sind. <sup>3</sup>Jede Hochschule entsendet ein Mitglied. <sup>4</sup>Für die hochschulischen Mitglieder sind von den Präsidien der Hochschulen jeweils mindestens ein fester Stellvertreter bzw. eine feste Stellvertreterin zu benennen. <sup>5</sup>Bei mehreren Stellvertretungen ist deren Reihenfolge festzulegen. <sup>6</sup>Hochschulische Mitglieder sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.
- b) <sup>1</sup>Ministerielle Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur sowie des niedersächsischen Kultusministeriums. <sup>2</sup>Sie werden von den Ministerien entsendet und vertreten in den Beratungen jeweils die Perspektive ihres Hauses; <sup>3</sup>sie sind mit jeweils einer Stimme pro Ministerium stimmberechtigt.

## Organisation

### 3. Vorsitz

(1) <sup>1</sup>Der Verbund wählt aus seiner Mitte

- a) zwei hochschulische Mitglieder zu Vorsitzenden oder
- b) ein hochschulisches Mitglied zum/zur Vorsitzenden und ein weiteres hochschulisches Mitglied zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

<sup>2</sup>Die Wahl wird durch eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter durchgeführt. <sup>3</sup>Im Falle eines Doppelvorsitzes gemäß Buchstabe a) sollen die beiden Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. <sup>4</sup>Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

(2) Der Vorsitz ist Ansprechpartner in den Belangen des Verbundes; er vertritt den Verbund nach außen.

(3) Er leitet die Geschäftsstelle gemäß Nr. 5 sowie die Sitzungen gemäß Nr. 6.

(4) <sup>1</sup>Der Vorsitz hat eine Amtszeit von zwei Jahren. <sup>2</sup>Er bleibt so lange kommissarisch im Amt, bis eine Nachfolge bestimmt ist. <sup>3</sup>Die Wiederwahl von Vorsitzenden ist möglich.

(5) Eine Abwahl ist mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich.

### 4. Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) <sup>1</sup>Der Verbund kann themenbezogen Ausschüsse einrichten. <sup>2</sup>Ein Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Verbundes zusammen, von denen eines zum/zur Ausschussvorsitzenden ernannt wird. <sup>3</sup>Der Verbund kann an den Ausschuss Beschlussrechte im Rahmen eines Auftrages delegieren.



(2) <sup>1</sup>Der Verbund kann Arbeitsgruppen einrichten, die Beschlüsse für den Verbund vorbereiten. <sup>2</sup>Für eine Arbeitsgruppe können auch Personen benannt werden, die nicht Mitglied des Verbundes sind. <sup>3</sup>Zum/zur Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe wird ein Verbundmitglied ernannt.

## 5. Geschäftsstelle

<sup>1</sup>Zur Unterstützung der Arbeit des Verbundes, insbesondere des Vorsitzes, verfügt der Verbund über eine Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Der Vorsitz des Verbundes ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

## 6. Sitzungen

(1) Der Verbund tagt mindestens einmal im Semester und wird vom Vorsitz des Verbundes einberufen.

(2) Die Einladung zur Sitzung wird unter Angabe von Ort und Termin sowie mit dem Vorschlag einer Tagesordnung und den Beratungsunterlagen den Mitgliedern und deren Stellvertretungen so übermittelt, dass sie ihnen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht.

(3) Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies dem Vorsitz rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Der Vorsitz leitet die Sitzung.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Gäste können eingeladen werden und haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(6) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzungen werden durch den Vorsitz die Beschlussfähigkeit gemäß Nr. 7(2) und die Tagesordnung festgestellt. <sup>2</sup>Zusätzliche Tagesordnungspunkte können nur vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden. <sup>3</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine Angelegenheit in einer Sitzung behandelt wird.

(7) <sup>1</sup>Die Mitglieder können durch Heben beider Hände jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. <sup>2</sup>Die Diskussion und Abstimmung von Anträgen zur Geschäftsordnung sind vorrangig durchzuführen. <sup>3</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- befristete Unterbrechung der Sitzung,
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes (TOP) oder Nichtbefassung mit einem TOP,
- Überweisung an einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe,
- Schluss der Debatte bzw. sofortige Abstimmung.

(8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verbundes sind verpflichtet, über eine Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Rechtsvorschrift, Beschluss des Verbundes oder durch besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt auch nach Ausscheiden aus dem Verbund. <sup>3</sup>Für andere Personen, die an der Sitzung teilnehmen, gilt Satz 1 entsprechend. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 besteht keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Mandatsgebern (Präsidien, jeweils beschließende Hochschulgremien) bzw. den jeweiligen Hausspitzen.



(9) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Verbundes sowie der von ihm eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist eine Niederschrift zu erstellen, die über Anfang und Ende der Sitzung, Anwesende sowie die Ergebnisse der Beratungen Auskunft gibt. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten sowie den jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(10) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist den Mitgliedern und deren Stellvertretungen mit dem Hinweis zu übersenden, dass die Niederschrift als genehmigt gilt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift ein Berichtigungsantrag bei der oder dem Vorsitzenden gestellt wird. <sup>2</sup>Über Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

## 7. Beschlüsse

(1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Verbundes haben für die Hochschulen den Status einer freiwilligen Selbstverpflichtung. <sup>2</sup>Für die Ministerien stellen die Beschlüsse des Verbundes Empfehlungen dar.

(2) <sup>1</sup>Der Verbund ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Der Verbund gilt sodann, auch wenn sich die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht. <sup>3</sup>Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(3) <sup>1</sup>Stellt die Sitzungsleitung des Verbundes dessen Beschlussunfähigkeit fest, so kann sie zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Sitzung einberufen. <sup>2</sup>Der Verbund ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. <sup>3</sup>Hierauf ist in der gemäß Nr. 6(2) zu versendenden Einladung hinzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Der Verbund fällt Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) <sup>1</sup>In dringenden Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren gefällt werden. <sup>2</sup>Die Beschlussunterlage ist den stimmberechtigten Mitgliedern und ihren Stellvertretungen zuzuschicken. <sup>3</sup>Sie muss einen eindeutigen Beschlussvorschlag enthalten. <sup>4</sup>Für die Rückmeldung ist eine Frist zu setzen. <sup>5</sup>Im Falle eines Umlaufbeschlusses kann jedes Mitglied verlangen, dass das Umlaufverfahren abgebrochen wird und der Punkt erst auf der nächsten Sitzung zur Diskussion und Abstimmung gestellt wird.

(6) Kann eine Entscheidung des Verbundes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung im Falle terminlicher Dringlichkeit für den Verbund nicht zu vertreten, so entscheidet der Vorsitz des Verbundes (Eilentscheidung).

(7) Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Mitglieder unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## 8. Änderung dieser Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Änderung dieser Vereinbarung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbundes.

## 9. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrem Beschluss durch den Verbund in Kraft.